

Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeits- verhältnis im öffentlichen Dienst **(§ 11 SBeamtVG):**

Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst **unmittelbar vor der Berufung ins Beamtenverhältnis** können als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, **sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat**.

Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis weit überwiegend deckungsgleich mit der Wahrnehmung von Aufgaben im nachfolgenden Beamtenverhältnis ist oder die Ernennung aufgrund der vorherigen Tätigkeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis erfolgt.

Wird die Befähigung für eine Laufbahn unter anderem durch einen **Vorbereitungsdienst und eine Laufbahnprüfung** erworben, sind die während dieser Zeit erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Berufung in ein **Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit** förderlich. Ein dem **Vorbereitungsdienst** vorangegangenes privatrechtliches Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ist i.d.R. **nicht** zu berücksichtigen.

Allein die vorherige Beschäftigung bei demselben Dienstherrn/Arbeitgeber genügt nicht per se den Anforderungen des § 11 SBeamtVG.

Zur Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit finden Sie hier ein [Musterschreiben](#).

Allgemeine Hinweise:

Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit werden nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Wechselt der Beamte den Dienstherrn durch Versetzung oder Entlassung und Neubegründung eines Beamtenverhältnisses, so verlieren bereits getroffene Entscheidungen ihre Wirksamkeit; der neue Dienstherr ist nicht an sie gebunden.

Mehrleistungen aufgrund der Anerkennung von Zeiten nach § 11 SBeamtVG sind vom Mitglied zu erstatten. Die Erstattungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte die gesetzliche Altersgrenze erreicht, sofern das Mitglied bei der Anerkennung Zeiten nach § 11 SBeamtVG nicht von der Auffassung der Kasse abgewichen ist. Dies gilt nicht für die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen.